

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Verein Creditreform“, hat seinen Sitz in und ist Mitglied im Österreichischen Verband Creditreform (ÖVC).

§ 2. Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat den Zweck, den Kreditmissbrauch zu verhindern, sowie durch Auskunftserteilung Kreditrisiken zu vermeiden.
- (2) Die Vereinstätigkeit umfasst weiters:
 - a) Unterstützung beim Schutz der Vermögenswerte jeder Art seiner Mitglieder sowie die Wahrnehmung der Interessen des Gläubigerschutzes im Allgemeinen.
 - b) Die Interessen der Mitglieder sowie des Gläubigerschutzes im Allgemeinen im In- und Ausland durch Schaffung von Einrichtungen für den vorbeugenden Gläubigerschutz zu wahren.
 - c) Die Belange der bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners als Gläubiger beteiligten Mitglieder vor allem durch koordiniertes Vorgehen zu wahren und auch zu verhindern, dass die Befriedigung der Gläubiger z.B. durch falsche Angaben von Passiva oder durch Verheimlichung von Aktiva zuungunsten der beteiligten Gläubiger beeinträchtigt werde.
 - d) Alle Maßnahmen zu treffen, die vor oder in einem Insolvenzverfahren zur Sicherung und Befriedigung der Gläubiger erforderlich sind.
 - e) Unterstützung beim Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Geschäftspartnern sowohl in Bezug auf Insolvenzverfahren, auf gegenseitige Auskunftserteilung wie auch auf beiderseitige Erledigung von Inkassoaufträgen unter Einhaltung allfälliger behördlicher und gesetzlicher Vorschriften.
 - f) Mit den Organen der Rechtspflege zur Erreichung des Vereinszwecks Kontakt zu halten und zusammenzuarbeiten.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht durch:
 - a) Beitrittsgebühren
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) sonstige Abgaben
- (2) Die Höhe der Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstigen Vereinsabgaben werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Handelsrechts sowie der Land- und Forstwirtschaft, ferner Freiberufliche, Behörden und Anstalten werden, soweit sie sich im Kreditverkehr beteiligen.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Geschäftsführer.

§ 6. Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft dauert zwei Jahre. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht das Mitglied oder der Geschäftsführer des Vereins ein Vierteljahr vor Ablauf die Kündigung erklären.
- (2) Die Kündigung muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn eine vereinschädliche Tendenz besteht.
- (4) Mit dem Ausscheiden oder dem Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, die Vereinseinrichtungen zu benutzen; Erstattungsansprüche sind ausgeschlossen.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (3) Den Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht zu.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8. Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsführer

§ 9. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder vom Geschäftsführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat durch Aushang in der Vereinsgeschäftsstelle mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts durch schriftliche Vollmacht ist möglich.
- (3) Beschlussfassungen über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (4) Der Inhaber eines Stimmrechts darf nicht mitstimmen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung und die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, außer nach § 20.

§ 10. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder den Geschäftsführer einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens innerhalb von sechs Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.

§ 11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes;
- b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- d) Beschlussfassung über Statutenänderung und freiwillige Auflösung des Vereins;
- e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle beim Ausscheiden ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand ist vom Obmann, im Falle der Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einzuberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (9) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und des Geschäftsführers entgegen, wählt die Vorstandsmitglieder und bestätigt oder verwirft die Zuwahl des Vorstandes.

§ 13. Vertretung des Vereines

Der Verein wird nach außen hin vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter vertreten und gezeichnet.

§ 14. Geschäftsführung

Der Vorstand bedient sich eines oder mehrerer Geschäftsführer bzw. einer oder mehrerer Gesellschaften zur Abwicklung der Geschäfte. Mit dem (den) Geschäftsführer(n) ist eine diesbezügliche Vereinbarung abzuschließen. Er ist allein zeichnungsberechtigt für die laufenden geschäftlichen Angelegenheiten.

§ 15. Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Ihnen obliegt die Überprüfung der Vereinsabgaben. Sie haben darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16. Schiedsgericht

- (1) Sämtliche in Vereinsangelegenheiten vorkommenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander bzw. mit dem Vorstand bzw. dem Vorstand und einem/mehreren seiner Mitglieder entscheidet ausschließlich das Schiedsgericht. Erst nach dessen Beendigung bzw. nach Ablauf von sechs Monaten steht der ordentliche Rechtsweg offen.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus 5 Personen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 30 Tagen den Verbandsvorstand zwei in- oder ausländischer Personen, die der Organisation Creditreform in leitender Stellung angehören, als Schiedsrichter namhaft macht. Diese Schiedsrichter wiederum wählen – ebenfalls innerhalb von 30 Tagen – mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichts. Falls keine Einigung zustande kommt, entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Soweit in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Schiedsgericht die diesbezüglichen Bestimmungen der österreichischen Zivilprozessordnung.
- (5) Der Sitz des Schiedsgerichtes befindet sich in den Räumlichkeiten von Creditreform Wien.

§ 17. Auskünfte und Mitteilungen des Vereines

Die Auskünfte und Mitteilungen des Vereines sind als vertraulich anzusehen und zu behandeln. Kein Mitglied hat die Berechtigung, solche Mitteilungen und Auskünfte weiter zu verbreiten. Verletzt das Mitglied die Vertraulichkeit, so haftet es für den entstehenden Schaden.

§ 18. Geschäftsbedingungen

Jede Inanspruchnahme von Leistungen des Vereines unterliegt den Geschäftsbedingungen.

§ 19. Erfüllungsort

Erfüllung für alle Leistungen in Geld ist Wien. Der Sitz des Vereines ist Erfüllungsort für alle sonstigen aus diesen Statuten sich ergebenden Rechte und Pflichten. Als Gerichtsstand für alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist Wien vereinbart.

§ 20. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Fall der freiwilligen Auflösung hat die gleiche Mitgliederversammlung auch über die Verwertung des vorhandenen Verbandvermögens endgültig zu beschließen. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

